

# RS OGH 1994/11/8 10Ob532/94, 10b179/00f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1994

## Norm

AußStrG §2 F2

ABGB §140 Ag

## Rechtssatz

Hat das Außerstreichgericht nach Erreichung der Volljährigkeit des Kindes über die Unterhaltsbemessung im außerstreichigen Verfahren zu entscheiden (§ 29 JN), dann muß das nunmehr volljährig gewordene Kind auch berechtigt sein, in diesem weiter zu führenden Verfahren neue Behauptungen aufzustellen, neue Beweismittel anzubieten, aber auch geltend zu machen, daß der gesetzliche Unterhaltsanspruch höher ist als bisher angenommen, etwa weil erst nunmehr die wahren Einkommenverhältnisse des unterhaltpflichtigen Vaters zu Tage gekommen sind.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 532/94  
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 10 Ob 532/94
- 1 Ob 179/00f  
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 179/00f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025137

## Dokumentnummer

JJR\_19941108\_OGH0002\_0100OB00532\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)